

- Morf, J., Predigt am Communion-Sonntage vor dem Bet-
tage 1839, nach dem Landsturm v. 6. Sept. in Wildberg,
Winterthur.
- Moser, J., leichter und sicherer Weg zum Himmel. Unterrichts-
u. Gebetbuch für fromme Katholiken, neu bearb. v. A. Eschopp.
Einfiedeln 1842, Gebr. Benziger.
- Palmzweige aus dem deutschen Dichterbaine d. Gegenwart. Zur
Eröffnung u. Erbauung. 2 Bdn. Zürich 1842, literar. Comptoir.
- Perty, W., allgem. Naturgeschichte. 1. Bief. Bern 1843, Fischer.
- Pfau, J. H., Dichterlänge. Winterthur 1840.
- Pres-Prozess, der, des Landboten. Ebd. 1840.
- Psalter, der. Neu überseht. Festgabe für Freunde des Wor-
tes Gottes. Zürich 1842, Hanke.
- Reithardt, J. J., Gedichte. St. Gallen u. Bern 1842, Huber & Co.
Röschen. Eine Sammlung von 100 kleinen Erzählungen für
die zartere Kinderwelt. Chur, Grubenmann.
- Ruef, W., Konradin, der letzte Hohenstaufe, Trauerspiel in 5
Aufzügen. Weinfelden 1841.
- Rüchler, J. J., Hippokratik. 2 Bde. Bern 1842, Fischer.
- Scheitlin, P., biblische Geschichten des alten und neuen Testa-
ments f. d. Jugend. 1. Band: Altes Testament. St. Gallen
1843, Trübelhorn.
- Siegfried, D., geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Eid-
genossenschaft, vom Rütlibund bis zur schönen Bewegung,
1307 — 1840. Zürich, literar. Comptoir.
- Snell, L., über Protestantismus und seine Gefahren. Ebd. 1841.
- Sowerby's Mineral-Konchologie Großbritanniens, deutsch bearb.
v. E. Desor, durchgesehen und mit Anmerkungen versehen v.
L. Agassiz. 1. Heft. Solothurn, Zent & Gasmann.
- Steiger, K., Sitten und Sprüche der Heimath. Ruinen alt-
schweizerischer Frömmigkeit. 1. u. 2. Bdn. St. Gallen 1842,
Scheitlin & Zollikofer.
- Stimmen über das Volksschulwesen im Kanton Zürich. Winter-
thur 1840.
- Troll, J. G., Geschichte der Stadt Winterthur. 1. Th.: Kriegs-
geschichte der Stadt. 2. Th.: Schulgeschichte. Winterthur
1840 u. 1842.
- Valentin, G., Repertorium der Anatomie und Physiologie. 7. Bd.
1. Abthg. Jahrgang 1842. Bern, Huber & Co.
- Verbreiter, der, gemeinnütziger Kenntnisse. 10. Jahrg. 1842.
4. Heft. Solothurn, Zent & Gasmann.
- Verhältnis, das, der Jesuiten zum Leben, zur Kirche und
Staat, aus ihren Lehren und Handlungen dargestellt. Von
einem Katholiken. Zürich 1841, literar. Comptoir.
- Volkshute, christlicher, Jahrg. 1842. 1. Quartal. Basel,
Schneiber.
- Wanderer, der, in der Schweiz und seine Mittheilungen aus
dem Auslande. Von J. J. K. Pfiffer zu Neuch 1842. 7. Hft.
Basel, Schabelitz.
- Zeitschrift für rationelle Medicin, herg. v. J. Hente und G.
Pfeuffer. 1. Bd. 1. Heft. Zürich 1842, Schulthes.
- Zellweger, J. K., Geschichte des Appenzellischen Volks. Neu
bearb. St. Gallen 1842, Scheitlin & Zollikofer.
- Ziehkästchen in ausgewählten Bibel-Verfen. Zürich, Hanke.
- Zschecke, Th., spezielle Semiotik. 2. Abth. Aarau 1842, Sauer-
länder.

Zur sächsischen Gesetzgebung über das literarische Eigenthumsrecht.

Nachtrag zu dem Entwurf eines Gesetzes, den Schutz der Rechte an
literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.

Am 30. Dec. ist der II. Kammer folgendes „Decret
an die Stände wegen eines Nachtrags zu der Gesetzworlage,
den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen
und Werken der Kunst betreffend,“ zugegangen:
„Se. Königl. Maj. finden sich bewogen, dem Gesetzentwurfe,
den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und
Werken der Kunst betreffend, einen nach dem 13. §. einzu-
schaltenden Zusatz geben zu lassen, und legen daher den ge-

treuen Ständen denselben mit den dazu gehörigen Erläute-
rungen und Gründen in der Beifuge vor. Allerhöchstdiesel-
ben sehen der Erklärung hierauf gleichzeitig mit der auf das
Decret vom 21. Nov. d. J. zu erwartenden in Huld und
Gnaden entgegen, womit Sie den getreuen Ständen jeder-
zeit beizugehen verbleiben. Dresden, am 28. December 1842.
Friedrich August. Eduard Gottlob Nostiz u. Jänckendorf.

„§. 13 b. Einträge in das Protokoll der vormaligen Bücher-
commission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchen-
raths sollen, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen
Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der
früheren Legitimation zum Verlagsrecht, auch jetzt noch die
Wirkung eines Verlagscheins haben, und daher auch zur
Auswirkung von Verlagscheinen zu neuen Auflagen (§. 5)
dienen. Erläuterungen und Gründe zu dieser Einschaltung.
Eine Haupttrübsicht bei Bearbeitung des Gesetzentwurfs mußte
dahin gerichtet sein, so viel als möglich bisherige Besitzstände
im Verlagsrechte zu schonen. Neuere Erörterungen haben
gezeigt, daß dieser Zweck durch die darauf berechnete Bestim-
mung §. 5 noch nicht vollständig erreicht wird. Zu Beur-
kundung von Verlagsrechten dienten bis zur Einführung der
Verlagscheine durch die Verordnung vom 13. Oct. 1836,
§. 39, alternativ Bücherprivilegien des vormaligen Kirchen-
raths oder Einträge in das Protokoll der vormaligen Bücher-
commission zu Leipzig. Die Wirksamkeit beider war (vergl.
Mandat vom 18. Dec. 1773 und das ihm beigelegte Regu-
lativ §. 4) auf eine zehnjährige Dauer beschränkt. Gleichwol
ist die wenn auch nicht zu versagen gewesene Verlängerung
auf anderweite zehn Jahre in sehr vielen Fällen nicht gesucht
worden, und manches dadurch beurkundete Verlagsrecht
würde daher ohne vorstehende neue gesetzliche Bestimmung
gegenwärtig nicht mehr durch eine jetzt noch wirksame Ur-
kunde sofort erweislich sein. Hierzu kommt, daß es aus
Gründen, die in der Fassung des angezogenen Mandats selbst
liegen, wenigstens zweifelhaft erscheint, ob der vormalige
Kirchenrath ebenso, wie es der Büchercommission §. 3 des
Regulativs ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, bei Erthei-
lung von Privilegien und Entscheidungen auf Anfragen der
Büchercommission über Einträge und Legitimation zum Ver-
lagsrechte durch Nachweis seines Erwerbs von dem Verfasser
zu sehen hatte, und in allen Fällen wirklich gesehen habe,
und ob daher auf den Nachweis dieses Erwerbs in dergleichen
Fällen auch jetzt noch zu bestehen sei. Es schien daher nöthig,
alle dem beabsichtigten Schutze des Besitzstandes drohende
Weiterungen hierüber durch die Bestimmung §. 13 b abzu-
schneiden, und zwar um so mehr, als durch die frühere Ge-
setzgebung die Idee eines gesetzlichen Schutzes des litera-
rischen Eigenthums insofern nicht folgerecht durchgeführt
war, als er nur privilegienmäßig und auf eine bestimmte Zeit
durch Urkunden darüber gewährt wurde, und daher die streng
consequente Anwendung rationellerer Grundsätze auf frühere
Verlagsrechte manchem Besitzstand aus jener Zeit Gefahr
drohen könnte. Es versteht sich übrigens, daß die Ertheilung
von Verlagscheinen die rechtliche Ausführung eines Andern
nicht ausschließt, mithin auch die den Privilegien und Pro-
tokolleinträgen beigelegte fortdauernde Wirksamkeit den da-
durch vermeintlich Benachtheiligten auf dem von ihnen zu
betretenden Rechtswege nicht entgegensteht.“